

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REIGENA Vertriebsgesellschaft m. b. H

1. Geltungsbereich

Einkäufe unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferung durch den Lieferanten gilt in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits (z.B. Annehmen der Lieferung in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten) gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

Auftragsbestätigungen sind sofort unter Angabe der Bestellnummer. an unsere Einkaufsabteilung zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung der Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche, kommt der Vertrag mit dem Inhalt unserer Bestellung zu Stande.

Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Schweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gelten in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Ohne schriftliche Bestätigung gelten vom Lieferanten vorgeschlagene Änderungen als nicht genehmigt.

Wir sind an abweichende Preise, Termine oder sonstige Bedingungen des Lieferanten nur dann gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Liefertermin

Der vertraglich festgesetzte Liefertermin ist unter allen Umständen einzuhalten. Alle von uns erteilten Bestellungen sind Fixgeschäfte im Sinne des § 376 UGB. Der Liefertermin bezieht sich auf das Eintreffen der Ware in unserem Unternehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, oder auf die Lieferung unter Festsetzung eines neuen Liefertermins zu bestehen. Wir sind auch berechtigt nur hinsichtlich eines beliebigen Teils der Lieferung (gleichgültig ob dieser bereits geliefert wurde oder nicht) vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind auch berechtigt, uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. In jedem Fall bleiben uns darüber hinaus zustehende Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, nach unserer Wahl ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. Sollten wir durch den Lieferverzug des Lieferanten in weiterer Folge nicht in der Lage sein unseren eigenen Lieferverpflichtungen nachzukommen und diesbezüglich schadenersatzpflichtig werden (Pönalezahlungen an unseren Kunden, Verdienstentgang unserer Kunden oder eines Dritten, etc.) ist der Lieferant verpflichtet diese Schäden ebenfalls zu bezahlen.

Von der Einhaltung des Liefertermins entbinden nur Fälle höherer Gewalt, sofern der Lieferant für den Eintritt der Ereignisse nicht verantwortlich ist. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns entstehen.

4. Lieferung

Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Haus an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus den Bestellungen hervorgeht. Die Gefahr geht erst im Zeitpunkt des Wareneingangs in unserem Unternehmen auf uns über. Die Beförderungsgefahr trägt in allen Fällen der Lieferant.

Die Lieferungen sind Montag bis Donnerstag jeweils von 8:00 – 14:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr mit Lieferschein, auf dem die Lieferantenummer, die Bestellnummer und die Identifikationsnummern (Artikel- bzw. Teilenummern) angegeben sind, zuzustellen.

Die Ware wird ausschließlich unter Vorbehalt angenommen. Die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich vorgenommene Begutachtung durch die Wareneingangskontrolle keine Untermenge oder Mängel ergibt. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzugangs oder die Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung dar, sodass in einem solchen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten wird.

5. Verpackung

Die ordnungsgemäße Verpackung ist im Preis eingeschlossen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant erklärt verbindlich, dass das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgbar ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant über unsere Anforderung das Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

6. Preise

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise enthalten sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Transportkosten und Verpackungen, nicht jedoch die gesetzliche Mehrwertsteuer und verstehen sich frei Werk. Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden. Die Kosten für allfällige Transportversicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart wurden.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Wechselschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Zahlung

Auf der Rechnung sind zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Inhalt die Lieferantenummer, die Bestellnummer, Lieferscheinnummer und die Identifikationsnummern anzuführen.

Die Bezahlung (d.h. Übergabe des Zahlungsauftrages an unsere Bank) erfolgt, sofern nicht andere Zahlungskonditionen vereinbart sind, nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer vereinbarten Sonderbedingungen bleiben davon unberührt.

Bei verfrühter Lieferung und Fakturierung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

8. Fertigungsunterlagen und Hilfsmittel

Wir behalten uns das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an den von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen, Zeichnungen, etc., ausdrücklich vor. Vom Lieferanten hergestellte Werkzeuge und Muster werden unser Eigentum, wenn deren Anfertigungskosten im Preis ganz oder teilweise enthalten sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, etc. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Spätestens bei Lieferung der Bestellung an uns sind diese zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände im selben Zustand, in dem sie vom Lieferanten übernommen wurden, an uns zu retournieren.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen und Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dritten Personen in keinem Fall (auch nicht zur Einsicht) zu überlassen und die für uns nach unseren Unterlagen hergestellten Waren weder im Rohzustand noch als Halbfabrikat und auch nicht als Nachbau an Dritte zu liefern oder zu verkaufen. Dies gilt auch für Teile, die nach Angaben oder in Mitwirkung unseres Unternehmens (durch Versuche usw.) vom Lieferanten für uns entwickelt wurden. Als Dritte gelten ausnahmslos auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Erzeugen unserer Produkte befasst sind. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zum Schadenersatz und berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt von allen geschlossenen Lieferverträgen.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, sämtliche von uns übergebene Unterlagen und Gegenstände, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten.

Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

Eine Bezugnahme gegenüber Dritten auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung darf lediglich mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

10. Auftragsweitergabe

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte durch den Lieferanten zur Anfertigung oder Bearbeitung der bestellten Ware ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Weitergabe von Zeichnungen, Muster oder sonstigen in Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Arbeitsbehelfen ist ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.

11. Gewährleistung und Mängelrüge

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, unseren Weisungen hinsichtlich Maße, Güte und Ausführung, etc., den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen. Sollte im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig sein, muss der Lieferant unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Die handelsrechtliche Mängelrüge (§377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.

Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, sind wir berechtigt nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder Verbesserung (bzw. Austausch) zu verlangen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Ware sowie die damit verbundenen Gefahren trägt der Lieferant. Sind Waren einer Lieferung, mit der nur eine Produktart geliefert wurde mangelhaft, ist der Lieferant verpflichtet die gesamte Warenlieferung auf eigene Kosten über unsere Aufforderung auszutauschen.

In dringenden Fällen (z.B. es besteht Gefahr in Verzug, Lieferverpflichtungen könnten bei einer Verbesserung durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, der Lieferant kommt seiner Verpflichtung zur Verbesserung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, die Verbesserung wurde verweigert, sie ist fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar etc.) sind wir berechtigt, die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Zusätzlich zu den Kosten der Mängelbehebung wird in diesen Fällen dem Lieferanten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 70,-- von uns in Rechnung gestellt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Falle des Weiterverkaufs der Ware oder im Falle der Verarbeitung der Ware und ihrem anschließenden Weiterverkauf jedoch erst dann zu laufen, wenn die Ware bzw. das Produkt in dem die Ware verarbeitet wurde, von unserem Kunden (an den es verkauft wurde) übernommen wurde.

12. Haftung

Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass eine Prüfung der Ware vor der Weiterverarbeitung durch uns nur im geringen Umfang möglich ist und erst bei der Kontrolle der Fertigware durch unseren Kunden feststeht, ob die vom Lieferanten gelieferte Ware mängelfrei ist.

Sollte bei dem von uns erzeugten Produkt aufgrund eines Qualitätsmangels der vom Lieferanten gelieferten Ware eine Minderqualität entstehen, sind wir berechtigt – gleichgültig ob dem Lieferanten an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht – nach freier Wahl:

entweder von der fakturierten Leistung jene Beträge abzuziehen, die wir als zusätzlichen Nachlass gegenüber einwandfreier Ware bei Abverkauf der Minderqualität gewähren;

oder die Roh- oder Fertigprodukte an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuliefern. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den uns entstandenen Erzeugungsaufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns zu ersetzen;

oder bei Ersichtlichwerden des Mangels während der Produktion entweder die Erzeugung weiterzuführen und die Ware als Minderqualität gegen Ersatz der Differenz durch den Lieferanten zu verwerten oder aber die Produktion abzubrechen und dem Lieferanten den daraus entstehenden Produktionsausfall, Stillstandsstunden einschließlich entgangenem Gewinn zu verrechnen.

Sollten wir wegen der Schlechtlieferung oder Schlechtleistung durch den Lieferanten unsere vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, hat uns der Lieferant diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sollten Mängel der Lieferung des Lieferanten erst durch die Reklamation durch unsere Kunden an uns herangetragen werden und werden wir unseren Kunden daraus ersatzpflichtig, ist der Lieferant verpflichtet, uns schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Diese Versicherung ist uns auf unser Verlangen nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Lieferanten nicht erbracht, steht uns das Recht zu, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant verpflichtet sich in den durch seine gelieferten Waren verursachten Produkthaftungsfällen,

uns entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten,

über unsere erste Aufforderung den jeweiligen Hersteller, Importeur, Zu- und Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben,

uns Hilfestellung in allfälligen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren und alle zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,

alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus welchen Produktions- und Lieferchargen sowie Produktions- und Lieferzeitpunkt die gelieferten Waren hervorgehen,

Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Produkt um ein eigenes Produkt des Lieferanten handelt, für das dieser als Hersteller haftet. Auch wenn der Lieferant ganz oder teilweise Fremdprodukte geliefert hat, verpflichtet er sich uns gegenüber dennoch, uns wie ein Hersteller zu haften.

13. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen, Marken, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant hält uns und unsere Kunden bezüglich Ansprüche Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist nach unserer Wahl entweder die angegebene Empfangsstelle oder der Sitz unseres Unternehmens.

Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wiener Neustadt als ausschließlich zuständig vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers/Lieferanten geltend zu machen.

Die Bestellung/der Auftrag, diese Einkaufsbedingungen und alle daraus resultierenden Ansprüche zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferant unterliegen österreichischem materiellem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Weiterverweisungsnormen des IPRG und des UN-Kaufrechts.

Sollten eine oder einige Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche, wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

REIGENA Vertriebsgesellschaft m. b. H

Michael-Hainisch-Strasse 57a
A-2493 Lichtenwörth
T: +43 (0)2622/ 295 85-0
F: +43 (0)2622/ 295 85-12
E: office@reigena.com
www.reigena.com